

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. November 2002	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 02	Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden <i>GVBl. II 41-30</i>	654
7. 11. 02	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 .. <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	656
5. 11. 02	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz <i>Ändert GVBl. II 89-22</i>	659
6. 11. 02	Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2002 – HKHG) <i>GVBl. II 351-66</i>	662
5. 11. 02	Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes <i>GVBl. II 16-1</i>	676
5. 11. 02	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	679
1. 11. 02	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden <i>GVBl. II 85-58</i>	680

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Sicherstellung der Finanzausstattung
von Gemeinden und Gemeindeverbänden*)**

Vom 7. November 2002

§ 1

Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender übertragener oder eigener Aufgaben für die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu einer Mehrbelastung oder Entlastung, legt eine Kommission zu deren Umfang auf der Grundlage vom Finanzministerium aufbereiteter Daten jährlich vor Beginn der Haushaltsberatungen dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht vor. Der Bericht entfällt, wenn zwischen dem Landtag oder der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden ein Einvernehmen über die auszugleichenden Mehrbelastungen oder Entlastungen hergestellt werden konnte.

§ 2

(1) Der Kommission gehören an

- die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs als vorsitzendes Mitglied,
- je ein von den hessischen Kommunalen Spitzenverbänden entsandtes Mitglied,
- drei von der Landesregierung entsandte Mitglieder, von denen eines dem Finanzministerium angehören muss,
- zwei weitere Mitglieder, die über besondere finanzwissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen werden; kommt ein Einvernehmen über die Person beider Mitglieder nicht zustande, entscheiden die übrigen Mitglieder der Kommission mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Geschäftsführung der Kommission liegt beim Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Die Kommission nimmt über den nach § 1 zu erstattenden Bericht hinaus auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder auf gemeinsamen Antrag der von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder zu den Grundlagen für einen aufgabengerechten vertikalen Finanzausgleich unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit des Landes und der Kommunen Stellung. Dazu sind die Finanzentwicklung des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe und Referenzzeiträume darzustellen. Hält die Kommission außerhalb des Berichtszeitpunktes eine Änderung der Finanzverteilung für erforderlich, legt sie einen besonderen Bericht vor.

§ 4

(1) Die Berichte nach den §§ 1 und 3 sind bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen, soweit nicht auf andere Weise ein Ausgleich geschaffen wurde.

(2) Soweit ein einvernehmlicher Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände für die Verteilung der auszugleichenden Mehrbelastungen oder Entlastungen vorliegt, ist dieser bei der konkreten Ausgestaltung des Ausgleichs zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Die Kosten und Auslagen der von ihnen entsandten Mitglieder tragen die entsendenden Stellen.

(2) Das Land trägt die Kosten der Geschäftsstelle.

(3) Die Kosten für die Beiziehung von Sachverständigen und für die Vergabe von Gutachten sowie die Entschädigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs berufenen Mitglieder werden je zur Hälfte aus der Finanzausgleichsmasse und vom Land getragen. Die Entschädigung wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände festgesetzt.

*) GVBl. II 41-30

§ 6

(1) Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den
Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der
Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006*)**

Vom 7. November 2002

§ 1

Dem am 13. Juni 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Anlage

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

(3) Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 5 Abs. 2 außer Kraft tritt oder nach seinem § 5 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird. Tritt das Gesetz vor dem 31. Dezember 2007 außer Kraft, ist das Datum des Außer-Kraft-Tretens im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 1 Satz 2

**Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für
gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der
Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1

Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Ge-

samtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: „DFB“ genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3

Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei

des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio.

EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber , den 13. Juni 2002

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit , den 13. Juni 2002

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe , den 13. Juni 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf , den 13. Juni 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole v. Beust , den 13. Juni 2002

Für das Land Hessen:

R. Koch , den 13. Juni 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff , den 13. Juni 2002

Für das Land Niedersachsen:

Sigmar Gabriel , den 13. Juni 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement , den 13. Juni 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz:

K. Beck , den 13. Juni 2002

Für das Saarland:

Peter Müller , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen:

Georg Milbradt , den 13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Böhmer , den 13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel , den 13. Juni 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*)**

Vom 5. November 2002

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 25 Abfallbehörden, sachliche Zuständigkeit“ wird die Angabe „§ 25a Abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinden“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ und das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gebühren

(1) Die Entsorgungsträger können zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Die Entsorgungsträger können die Erhebung der Gebühren untereinander durch Vereinbarung gegen Kostenerstattung übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, Gebühren zu erheben, die alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie abdecken müssen. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen für

eine vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu leistende Sicherheit oder für ein zu erbringendes gleichwertiges Sicherungsmittel sowie die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Langzeitlager nach § 2 Nr. 18 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807).

(3) Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Betriebsphase der Deponie keine ausreichenden Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie gebildet haben, können diese Kosten in einem Übergangszeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes auch nach Stilllegung der Deponie in die Abfallgebühren einbezogen werden. Satz 1 gilt nur für Deponien, die nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes stillgelegt werden.“

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angaben „20 bis 28“ durch die Angaben „16 bis 24“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „an das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde gebunden ist“ durch die Worte „das Benehmen der obersten Landesplanungsbehörde einzuholen hat“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren nach Satz 1 gilt nicht bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

*) Ändert GVBl. II 89-22

9. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abfallbehörden sind das für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Ministerium, die Regierungspräsidien, die Bergbehörden sowie in den Fällen des § 25a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindevorstand und der Magistrat.“

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Abfallrechtliche Zuständigkeit der Gemeinden

(1) In Gemeinden ist der Gemeindevorstand, in Städten ist der Magistrat für die abfallrechtliche Überwachung von Abfällen außerhalb von Deponien sowie außerhalb von sonstigen zulassungs- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig, soweit die Abfälle ausschließlich gelagert oder abgelagert werden. Ausgenommen von Satz 1 sind die Aufgaben nach den §§ 42 bis 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit der Nachweisverordnung, nach den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Abfallwirtschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz; diese obliegen den Regierungspräsidien.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist der Gemeindevorstand oder der Magistrat zugleich Widerspruchsbehörde.

(3) Das Regierungspräsidium ist an Stelle des Gemeindevorstandes oder des Magistrats für die in Abs. 1 Satz 1 genannte Aufgabe zuständig, wenn eine Gemeinde oder eine kreisfreie Stadt eine in Abs. 1 Satz 1 genannte Lagerung oder Ablagerung selbst verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn eine in Abs. 1 Satz 1 genannte Lagerung oder Ablagerung von einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit verursacht wurde, an der die Gemeinde oder die kreisfreie Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

(4) Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 werden den Gemeinden und den kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Weisungen kann das für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Ministerium im Rahmen der Fachaufsicht erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(5) Verwaltungskosten, Geldbußen und Zwangsgelder, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes oder des Magistrats im Falle der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 festgesetzt worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde zu. Satz 1 gilt auch für erhobene Verwarnungsgelder.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 1 und 2 werden eingefügt:

„1. die Anerkennung der Lehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Transportgenehmigungen nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sofern die Einsammlerin, der Einsammler, die Beförderin oder der Beförderer keinen Hauptsitz oder keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat,“.

bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 3 bis 5.

12. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Worte „mit Zustimmung des für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums“ gestrichen.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen. Nr. 2 bis 10 werden Nr. 1 bis 9.

b) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

e) In Abs. 2 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

f) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 2 wird neu eingefügt:

„Im Falle von § 25a Abs. 1 Satz 1 ist abweichend von Satz 1 der Gemeindevorstand oder der Magistrat Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sofern es um die Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-

widrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie nach § 29 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes geht."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Die für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Ministerin oder der

hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen
(Hessisches Krankenhausgesetz 2002 - HKHG)***

Vom 6. November 2002

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, im Lande Hessen eine patienten- und bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung durch ein flächendeckendes gegliedertes System qualitativ leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen und zu sozial tragbaren Vergütungen beizutragen.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Dabei ist freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern ausreichend Raum zur Mitwirkung an der Krankenhausversorgung der Bevölkerung zu geben, soweit sie dazu auf Dauer bereit und in der Lage sind.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Lande Hessen, die der allgemeinen stationären Versorgung dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sechste und Achte Abschnitt mit Ausnahme des § 32 gelten nur für die Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind. Die Vorschriften dieser Abschnitte über die Investitionsprogramme und die Förderung der Krankenhäuser mit Ausnahme des § 32 gelten nicht für die Universitätskliniken.

(2) § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 14 Abs. 1 bis 3 und 15 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform betrieben werden.

§ 3

Gewährleistung der
Krankenhausversorgung

(1) Die Gewährleistung der bedarfsberechtigten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser ist eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

(2) Krankenhäuser werden nach Maßgabe des Krankenhausplans von Landkreisen, Gemeinden, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst oder in deren Auftrag von Dritten errich-

tet und betrieben, soweit sie nicht von freigemeinnützigen und privaten Trägern errichtet und betrieben werden. Krankenhausträger kann auch ein Zweckverband sein. Die Aufgaben der Universitätskliniken nach den Vorschriften des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Zusammenarbeit der Krankenhäuser
untereinander und mit anderen
Diensten und Einrichtungen des
Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Auf der Grundlage des Krankenhausplanes sind Krankenhäuser innerhalb ihres Einzugsbereichs entsprechend ihrer Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten und auf die Krankenhausaufnahme einschließlich der Notfallaufnahme. Die beteiligten Krankenhäuser treffen über die Zusammenarbeit Vereinbarungen.

(2) Außerdem arbeiten die Krankenhäuser im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patientinnen und Patienten mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eng zusammen. Dabei sind Zusammenschlüsse insbesondere im Rahmen der §§ 140a bis h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzustreben.

ZWEITER ABSCHNITT

Patient und Krankenhaus

§ 5

Anspruch auf Krankenhausaufnahme
und Versorgung

(1) Wer nach ärztlicher Beurteilung der stationären Behandlung bedarf, hat Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der stationären Behandlung trifft die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt im Krankenhaus.

(2) Der Krankenhausträger ist nach Maßgabe seiner stationären Behand-

*) GVBl. II 351-66

lungsmöglichkeiten zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten verpflichtet; die Pflicht zur Hilfe in Nottfällen und die Pflichtversorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Durch die Aufnahme erlangt die Patientin oder der Patient einen Anspruch auf eine angemessene Behandlung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder soziale Stellung; der Anspruch der Patientin oder des Patienten umfasst auch das ungestörte vertrauensvolle Gespräch mit den für die Betreuung verantwortlichen Personen, insbesondere dem behandelnden ärztlichen Personal.

(3) Der Anspruch des Krankenhausträgers gegenüber der Patientin oder dem Patienten oder deren Kostenträger auf Begleichung der Behandlungskosten bleibt unberührt.

§ 6

Soziale und seelsorgerische Betreuung

(1) Als Ergänzung zu der ärztlichen und pflegerischen Versorgung hält das Krankenhaus einen Sozialdienst vor. Er hat insbesondere die Patientin oder den Patienten in sozialen Fragen zu betreuen, zu beraten, geeignete Hilfen zu vermitteln und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen zu unterstützen.

(2) Das Krankenhaus hat eine angemessene tägliche Besuchszeitenregelung zu treffen, die insbesondere die Belange kranker Kinder berücksichtigt und Berufstätigen auch an Werktagen Krankenbesuche ermöglicht. Die Betriebsabläufe des Krankenhauses sollen so eingerichtet werden, dass sie dem Bedürfnis der Patientinnen und Patienten nach Schonung und Ruhe Rechnung tragen. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, zu deren Durchführung die Beteiligung von Patientinnen oder Patienten erforderlich ist, sind mit der gebotenen Rücksicht auf die Kranken und ihre Würde durchzuführen.

(3) Kindern im Vorschulalter, behinderten und seelisch gefährdeten Kindern hat das Krankenhaus die Mitaufnahme einer Bezugsperson zu sozial vertretbaren Tagessätzen zu gewähren. Ist dem Krankenhaus die Mitaufnahme nicht möglich, so stimmt das Krankenhaus mit den Sorgeberechtigten ab, wie auf andere Weise dem Bedürfnis des kranken Kindes nach besonderer Zuwendung und Betreuung Rechnung getragen werden kann. Das Krankenhaus unterstützt in Abstimmung mit der Schulbehörde die schulische Betreuung langzeiterkrankter Schulpflichtiger.

(4) Sterbende Patientinnen oder Patienten haben in besonderem Maße einen Anspruch auf eine ihrer Würde entsprechende Behandlung. Sofern Sterbende

und deren Angehörige wünschen, dass Behandlung und Pflege zu Hause durchgeführt werden, soll das Krankenhaus sie entlassen, wenn die notwendige Betreuung ausreichend gewährleistet ist.

(5) Ehrenamtliche Patientendienste sind zu unterstützen.

(6) Um den religiösen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen, ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zur Durchführung von Gottesdiensten und zur Ausübung der Seelsorge zu geben.

§ 7

Patientenfürsprecher

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und die Kreistage wählen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei der Zahl der zu wählenden Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher sind Zahl und Größe der in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises vorhandenen Krankenhäuser zu berücksichtigen. Die Bestellung der Patientenfürsprecherinnen oder der Patientenfürsprecher und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Krankenhausträger.

(2) Beschäftigte der Krankenhausräger des Versorgungsgebietes oder Mitglieder ihrer Organe sind nicht wählbar. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher führt das Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter.

(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen. Sie oder er kann sich mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie oder er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patientinnen oder Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412), Einsicht zu gewähren.

(4) Das Krankenhaus ist zur Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher verpflichtet. Es geht ihrem oder seinem Vorbringen nach, erteilt ihr oder ihm die notwendigen Auskünfte und gewährt ihr oder ihm Zutritt.

(5) Das Amt der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers ist ein Ehrenamt. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher erhält eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung. Die Kosten trägt die zuständige Gebietskörperschaft.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten der Krankenhäuser

§ 8

Qualitätssicherung

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, eine den fachlichen Erfordernissen entsprechende Qualität ihrer Leistungen zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Pflicht treffen sie die nach dem Neunten Abschnitt des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit die nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht vereinbart werden oder, insbesondere zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung, nicht ausreichen.

§ 9

Zentraler Bettennachweis, Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitfunkstelle oder der Zentralen Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für den Rettungsdienst einschließlich Krankentransport Vereinbarungen über die Organisation eines Bettennachweises zu treffen.

(2) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, mit den zuständigen Stellen für den Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen und sich gegenseitig zu unterstützen.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die inneren Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres über

den Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne sowie das Verfahren der gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung im Brand- und Katastrophenfall zu bestimmen.

§ 10

Krankenhaushygiene

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch die in § 21 Abs. 2 genannten Beteiligten vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers. Kommt die Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zustande, wird die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Bekämpfung und Erfassung von Krankenhausinfektionen, den Umfang der Beratung durch Krankenhaushygieniker, die Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung von Hygienekommissionen und die Beschäftigung und das Tätigkeitsfeld von Hygienefachkräften zu bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftspflicht, Datenverarbeitung und Datenschutz im Krankenhaus, Aufsicht

§ 11

Auskunftspflicht und Datenverarbeitung im Krankenhaus

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über das Leistungsangebot, die erbrachten Leistungen, die Verweildauer, die personelle und sächliche Ausstattung, die allgemeinen statistischen Angaben über die Patientinnen oder Patienten und ihre Erkrankungen, die zur Beurteilung der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung, für die Belange der Krankenhausplanung und zur Erstellung der Investitionsprogramme notwendig sind. Die Auskunftspflicht über Patientinnen und Patienten umfasst nur Angaben, die das Krankenhaus für deren Versorgung und für die Abrechnung der Krankenhausleistungen erhält.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung der Krankenhäuser nach Abs. 1 kann sich das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Leistungsdaten bedienen, die die Krankenhäuser nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes dem Hessischen Statistischen

Landesamt zu liefern haben. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche Erhebungen mit Auskunftspflicht bei den Krankenhäusern für die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben und für Zwecke der Landesstatistik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens anzuordnen. Die Rechtsverordnung bestimmt das Nähere insbesondere zu der Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Erhebungstatbestände, der Art und Periodizität der Erhebungen, dem Berichtszeitraum, dem Berichtszeitpunkt, den Erhebungsstellen, dem Berichtsweg, der Gestaltung der Erhebungsvordrucke und der Kostentragungspflicht.

(3) Die Angaben nach den Abs. 1 und 2 über einzelne Krankenhäuser dürfen den Gesundheitsbehörden für verwaltungsinterne Zwecke, den Mitgliedern des Landeskrankenhausausschusses und der jeweils zuständigen Krankenhauskonferenz im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Krankenhausplanung und der Erstellung der Investitionsprogramme weitergegeben werden. Weitergehende Informationsrechte bleiben unberührt.

(4) Aus den nach Abs. 1 und 2 erhobenen Angaben dürfen Name, Anschrift, Träger, Art und Zweckbestimmung des Krankenhauses sowie die nach Fachrichtungen gegliederte Bettenzahl in den krankenhausesbezogenen Verzeichnissen und Darstellungen des Statistischen Landesamtes veröffentlicht werden.

(5) Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten und der Wirtschaftlichkeit der in den Krankenhäusern eingesetzten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung kann die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister für die in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser durch Rechtsverordnung die Art und den Umfang der zu verarbeitenden Daten und die Form ihrer Verarbeitung vorschreiben.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 und die Vertragskrankenhäuser nach § 108 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 12

Datenschutz im Krankenhaus

(1) Für Krankenhäuser gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der jeweils geltenden Fassung ohne die Einschränkung für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen ist abweichend von den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung des mit der Patientin oder dem Patienten oder für diese geschlossenen Behandlungsvertrages einschließlich der Durchsetzung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen;
2. zur Durchführung einer Mit- oder Nachbehandlung, soweit die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat;
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder eines Dritten, wenn diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten wesentlich überwiegen;
4. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit die Patientin oder der Patient nicht ihren gegenteiligen Willen kundgetan haben oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist;
5. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- und Mitteilungspflicht;
6. zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialleistungsträger und privaten Krankenversicherungen zur Feststellung der Leistungspflicht, zur Abrechnung und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;
7. zur Qualitätssicherung in der stationären Versorgung, wenn der Empfänger eine Ärztin oder ein Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle ist und der genannte Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen;
8. zur Erfüllung der Aufgaben der Träger der Notfallversorgung zur Ermittlung der Wirksamkeit rettungsdienstlicher Maßnahmen im Rahmen von Qualitätsmanagement-Systemen, soweit eine Rechtsverordnung zur Qualitätssicherung nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht. Die Übermittlung der Daten erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, soweit dies für die Zwecke ausreicht. Ist eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, sind die Daten beim Träger der Notfallversorgung zu anonymisieren, sobald der Zweck der Übermittlung es erlaubt. Nicht anonymisierte oder pseudonymisierte Daten dürfen nur von der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst verarbeitet werden.

(3) Abs. 2 und § 33 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten in Krankenhäusern mit Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen (Fachabteilungen) auch zwischen diesen.

(4) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

(5) Das Auskunftsrecht der Patientin oder des Patienten erstreckt sich auch auf die Empfänger von im Einzelfall oder gelegentlich übermittelten Daten. Das Krankenhaus kann die Auskunft sowie die Einsichtnahme in die Krankenakte durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten dringend geboten ist. Auskunfts- und Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten werden durch das Verfahren nach Satz 2 nicht beschränkt.

(6) Die Religionsgemeinschaften oder die diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen treffen für ihre Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Datenschutzregelungen, die den Zielen der Abs. 1 bis 5 entsprechen.

§ 13

Rechtsaufsicht

(1) Die Krankenhäuser und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen unterliegen der Rechtsaufsicht.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der für Krankenhäuser geltenden fachlichen Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Vorschriften über die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände, über die Krankenhäuser im Straf- und Maßregelvollzug sowie die Rechtsaufsicht über die Universitätskliniken bleiben unberührt. Unberührt bleiben ebenso die Vorschriften über die gesundheitliche oder hygienische Aufsicht der Krankenhäuser.

(3) Die Krankenhäuser, ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen und die Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) eingeschränkt.

(4) Erfüllt ein Krankenhaus die ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen oder Aufgaben nicht, so kann es von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

(5) Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

FÜNFTER ABSCHNITT

Innere Strukturen der Krankenhäuser

§ 14

Wirtschaftliche Betriebsführung, organisatorische Eigenständigkeit und Krankenhausleitung

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit der für innere Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung, nach welchen Vorschriften über die Eigenbetriebe die Krankenhäuser kommunaler Träger und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zu führen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Krankenhäuser als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe geleitet und ihre Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens ausgerichtet werden. In der Rechtsverordnung ist den besonderen Anforderungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und der regionalen Zuordnung seiner Krankenhäuser Rechnung zu tragen; insoweit kann erforderlichenfalls von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.

(2) Krankenhäuser öffentlicher Träger können auch in geeigneter öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden.

(3) Der Krankenhausträger hat an der Krankenhausleitung die ärztliche Leitung, die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsbereiches und die Leitung des Pflegedienstes gemeinsam zu beteiligen. Die für die Geschäftsleitung geltenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen bleiben davon unberührt.

(4) Die Zusammenfassung mehrerer bislang selbstständiger Krankenhäuser durch einen Krankenhausträger führt nur dann zur Entstehung eines Krankenhauses im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Einrichtungen auch zu einer fachlich-medizinischen Einheit zusammengeführt werden.

§ 15

Abgaben aus Liquidationserlösen

(1) Der Krankenhausträger ist berechtigt, aus den Einkünften, die Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses aus wahlärztlicher Tätigkeit erzielen, eine Abgabe zu verlangen, die pauschaliert werden kann. Neben der Erstattung der Kosten, welche durch ärztliche Tätigkeit nach Satz 1 im Krankenhaus verursacht werden, kann der Krankenhausträger einen Vorteilsausgleich verlangen.

(2) Werden im stationären Betrieb von hierzu berechtigten Ärztinnen oder Ärzten des Krankenhauses wahlärztliche

Leistungen gesondert berechnet, so sind die anderen Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses wie auch die Ärztinnen und Ärzte im Praktikum an den hieraus erzielten Einnahmen zu beteiligen. Darüber hinaus können nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Beteiligung an den Einnahmen aus wahlärztlichen Leistungen einbezogen werden. Höhe und Umfang der Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte im Praktikum werden vom Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(3) Der Krankenhausträger hat die Beteiligung nach Abs. 2 sicherzustellen. Er zieht die abzuführenden Beträge zugunsten eines von ihm einzurichtenden Mitarbeiterfonds ein. An der Verteilung der abzuführenden Einkünfte wirken die begünstigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte haben von ihren nach Abzug der Abgabe an den Krankenhausträger nach Abs. 1 verbleibenden Liquidationseinnahmen im stationären Bereich bis zu 25 600 Euro Abgaben in Höhe von 10 vom Hundert, von mehr als 25 600 Euro bis 127 800 Euro 25 vom Hundert und von den 127 800 Euro übersteigenden Liquidationseinnahmen 40 vom Hundert an den Mitarbeiterfonds abzuführen. Bei der Verteilung der Fondsmittel sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zum Krankenhaus zu berücksichtigen.

(5) Die Durchführung der Abs. 1 bis 4 regelt die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 16

Jahresabschlussprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird vom Krankenhausträger oder dem nach Gesellschaftsrecht zuständigen Organ bestellt.

(2) Die für Jahresabschlussprüfungen allgemein geltenden Grundsätze sind anzuwenden. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25.

(3) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zu erteilen; andernfalls hat er ihn zu versagen oder nur eingeschränkt zu erteilen. Soweit die Be-

stätigung versagt oder eingeschränkt erteilt wird, ist der Abschlussbericht der für die Vergabe der Fördermittel und der für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 18 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken bleiben unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT

Krankenhausplanung

§ 17

Aufgaben und Grundsätze der Krankenhausplanung

(1) Zur Verwirklichung der in § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele wird für das Land ein Krankenhausplan aufgestellt, auf dessen Grundlage die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist.

(2) Bei der Krankenhausplanung sind die in § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele gegeneinander und untereinander abzuwägen; die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(3) Der nach Versorgungsgebieten gegliederte Krankenhausplan besteht aus allgemeinen Rahmenvorgaben, den Anforderungen an die ortsnahe Notfallversorgung, den Bestimmungen über die Wahrnehmung überörtlicher Schwerpunktaufgaben nach Abs. 5, den regionalen Versorgungskonzepten nach § 18 Abs. 2 sowie den Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(4) Die Versorgungsgebiete sind so festzulegen, dass in jedem ein bedarfsgerecht gegliedertes leistungsfähiges Krankenhausangebot sichergestellt ist. Dabei sind unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung insbesondere die Siedlungs-, Bevölkerungs- und Erwerbsstruktur, die topografischen Verhältnisse, die Verkehrsverbindungen sowie Krankenhaushäufigkeit, Verweildauer, Bettennutzung und Krankheitsartenstatistik zu berücksichtigen. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über Zahl und Abgrenzung der Versorgungsgebiete; der Landeskrankenhauseausschuss (§ 21) und die betroffenen Krankenhauskonferenzen (§ 22) sind anzuhören.

(5) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung kann der Krankenhausplan für spezielle medizinische Fachgebiete eine versorgungsgebietsübergreifende, landesweite Aufgabenwahrnehmung der Krankenhäuser oder die Zusammenarbeit und eine Aufgabenteilung zwischen Krankenhäusern festlegen sowie einzelnen Krankenhäusern mit Zustimmung des Krankenhausträgers besondere Aufgaben

zuordnen. Der Krankenhausplan weist auch die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus. Die Einzelfestlegungen nach Satz 1 und 2 können inhaltlich und zeitlich begrenzt werden, soweit dies zur Anpassung an die Bedarfsentwicklung geboten ist.

§ 18

Krankenhausplan

(1) Die allgemeinen Rahmenvorgaben des Krankenhausplans enthalten insbesondere die Planungsgrundsätze und Planungsziele, die Bestimmung von Leistungen nach § 137 Abs. 1 Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sowie die Bestimmungen über das Planungsverfahren und die Planungsmethode.

(2) Die unter Beachtung der allgemeinen Rahmenvorgaben von den Krankenhauskonferenzen zu entwickelnden und zur Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 vorzuschlagenden regionalen Planungskonzepte legen für das jeweilige Versorgungsgebiet die Versorgungsstrukturen und die zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen stationären und teilstationären Kapazitäten fest. Sie stimmen dabei das Versorgungsangebot der Krankenhäuser untereinander ab und enthalten Vorschläge zur Optimierung der Versorgungsstrukturen, insbesondere zu Schwerpunktbildungen, Modellvorhaben und integrierten Versorgungsformen.

(3) In den Krankenhausplan werden die Universitätskliniken unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und die in § 3 Nr. 1 und 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Krankenhäuser einbezogen, soweit sie der stationären Versorgung der Bevölkerung allgemein dienen. Auf Krankenhäuser, die aufgrund eines Versorgungsvertrages nach § 108 Nr. 3 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis nach § 30 der Gewerbeordnung an der Krankenhausversorgung teilnehmen, ist im Krankenhausplan zusätzlich hinzuweisen.

(4) Der Krankenhausplan wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium aufgestellt und in angemessenen Zeitabständen fortgeschrieben. Bei seiner Aufstellung wirken die Beteiligten nach Maßgabe des § 19 und den Bestimmungen des Siebenten Abschnittes mit; weitere im Bereich des Krankenhauswesens tätige Verbände und Organisationen werden angehört. Er wird von der Landesregierung beschlossen und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 19

Durchführung und Weiterentwicklung des Krankenhausplans

(1) Aufnahme und Nichtaufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfestlegungen und Änderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes stellt das für

das Gesundheitswesen zuständige Ministerium fest. Satz 1 gilt für die Ausnahme aus dem Krankenhausplan entsprechend. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind auch für die Sozialleistungsträger verbindlich. Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bereitzustellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Berufen nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Einzelentscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 beschränken sich neben der Zuweisung von Aufgaben der Notfallversorgung und der Festlegung oder Zuordnung von Aufgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 auf die Bestimmung des Standortes, der Fachgebiete und der Gesamtbettzahl oder sonstigen Kapazität.

§ 20

Krankenhausinvestitionsprogramm, Krankenhausbauprogramm

(1) Zur Förderung des Krankenhausbaus werden jährlich auf der Grundlage des Krankenhausplans

1. ein Krankenhausinvestitionsprogramm und
2. ein im jeweiligen Haushalt veranschlagtes Krankenhausbauprogramm aufgestellt.

(2) Das Krankenhausinvestitionsprogramm wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium auf der Grundlage der von ihm als förderungsfähig bestätigten Anmeldungen der Krankenhäuser aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Es enthält diejenigen Investitionsvorhaben, die in den der Aufstellung des Krankenhausbauprogramms nach Abs. 1 Nr. 1 folgenden fünf Jahren unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes gefördert werden sollen, und den voraussichtlichen Bedarf an Finanzierungsmitteln. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausinvestitionsprogramms sind die Bedarfsnotwendigkeit, die Dringlichkeit und die Folgekosten der vorgesehenen Investitionen zu berücksichtigen und an die Erfordernisse der strukturellen Gesamtentwicklung anzupassen.

(3) Das Krankenhausbauprogramm enthält die im Rahmen des Investitionsprogramms zur Förderung innerhalb des jeweiligen Haushaltes anstehenden und bei Bedarf weitere dringende, nicht vorhersehbare und unabweisbare Investitionsmaßnahmen sowie den hierfür erforderlichen Finanzbedarf. Es ist bis zum 31. Juli des Vorjahres von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium aufzustellen. Es wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht mit dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

(4) Zur Vorbereitung des Krankenhausbauprogramms kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für die im Rahmen des Krankenhausinvestitionsprogramms vorgesehenen Investitionsmaßnahmen vorläufige Krankenhausbauprogramme aufstellen. Für die in ein vorläufiges Krankenhausbauprogramm aufgenommenen Investitionsmaßnahmen können die zur Förderung notwendigen Planungsarbeiten durchgeführt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind zuwendungsfähig. Sie werden erstattet, wenn eine Investitionsmaßnahme aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommt.

SIEBENTER ABSCHNITT
Mitwirkung der Beteiligten

§ 21

Landeskrankenhausausschuss

(1) Um die Zusammenarbeit mit den an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten nach § 7 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei der Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes zu gewährleisten, wird bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium ein Landeskrankenhausausschuss gebildet. Im Landeskrankenhausausschuss werden insbesondere folgende Angelegenheiten behandelt:

1. die Grundsätze der Krankenhausplanung nach § 17;
2. die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes nach § 18;
3. die Inhalte einer Rechtsverordnung nach § 8 Satz 3;
4. die Aufstellung und Fortschreibung der Krankenhausinvestitionsprogramme und der Krankenhausbauprogramme nach § 20 und
5. die Förderung von Forschungsvorhaben nach § 32.

(2) Dem Landeskrankenhausausschuss gehören als Mitglieder an:

1. der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter,
2. die Hessische Krankenhausgesellschaft mit sechs Vertreterinnen oder Vertretern,
3. die Landesverbände der Krankenkassen in Hessen mit acht Vertreterinnen oder Vertretern,
4. der Landesausschuss Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
5. der Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit einer Vertreterin oder einem Vertreter und

6. die Landesärztekammer Hessen und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter.

Die Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses sind Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Mitglieder nach Nr. 1 bis 4 sind zugleich unmittelbar Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

(3) Die Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses benennen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die Vertreterinnen oder Vertreter und für diese Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Hessische Krankenhausgesellschaft soll bei der Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter unter Berücksichtigung der Vertretung nach Abs. 2 Nr. 1 die Vielfalt der Krankenträger beachten. Die Landesverbände der Krankenkassen benennen ihre Vertreterinnen oder Vertreter gemeinsam. Dabei sollen sie die Mitgliederzahl der Krankenkassen angemessen berücksichtigen.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Universitätskliniken zuständigen Ministeriums gehört dem Landeskrankenhausausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Vorsitz und Geschäftsführung des Landeskrankenhausausschusses obliegen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium. Dessen Vertreterinnen oder Vertreter haben kein Stimmrecht. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium stellt dem Landeskrankenhausausschuss die für dessen Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Es beruft den Landeskrankenhausausschuss zu seinen Sitzungen ein. Er ist einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird, die zusammen mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

§ 22

Krankenhauskonferenzen

(1) In jedem Versorgungsgebiet (§ 17 Abs. 4) wird eine Krankenhauskonferenz gebildet. Sie hat die Aufgabe,

1. für das Versorgungsgebiet die regionalen Planungskonzepte nach § 18 Abs. 2 zu entwickeln und fortzuschreiben sowie dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium für die Entscheidung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 vorzuschlagen;
2. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium Vorschläge für die Durchführung und Weiterentwicklung des Krankenhausplanes nach § 19 zu machen und entsprechende Anträge der Krankenträger sowie deren Anträge nach § 137 Abs. 1 Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu beurteilen;
3. die Entwürfe der Krankenhausinvestitionsprogramme und der Kranken-

hausbauprogramme einschließlich der vorläufigen Krankenhausbauprogramme zu beraten und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium eigene Vorschläge für die Entscheidung nach § 20 Abs. 1 vorzulegen.

(2) Der Krankenhauskonferenz gehören als Mitglieder an:

1. die Träger der Krankenhäuser im Versorgungsgebiet mit acht Vertreterinnen oder Vertretern;
2. die Krankenkassen im Versorgungsgebiet einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landesausschusses Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung mit acht Vertreterinnen oder Vertretern.

Die Mitglieder der Krankenhauskonferenz sind Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und für die Krankenhausplanung zugleich unmittelbar Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Mitglieder haben für jede Vertreterin oder jeden Vertreter eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 sind im Verhältnis der für die einzelnen Trägergruppen im Krankenhausplan für das Versorgungsgebiet vereinbarten oder festgestellten Planbetten zu bestellen. Die Träger der kommunalen, der evangelischen, der katholischen, der übrigen freigemeinnützigen und der privaten Krankenhäuser bestellen jeweils zusammen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Universitätskliniken sind in ihren Krankenhauskonferenzen zu berücksichtigen. Satz 1 bis 3 gelten auch für die Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Versorgungsgebiet bestellen ihre Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder im Versorgungsgebiet zueinander.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft die Krankenhauskonferenz erstmalig ein.

(6) Die Beauftragten des Ministeriums können jederzeit an den Sitzungen der Krankenhauskonferenz teilnehmen.

(7) Die Krankenhauskonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Sie kann zu ihrer Beratung auch ärztliche oder sonstige sachverständige Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 hinzuziehen.

(8) Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte des Versorgungsgebietes bestimmen gemeinsam aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellver-

treterin oder der Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

(9) Die Krankenhauskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium eine Empfehlung unter Darstellung aller wesentlichen Gesichtspunkte ab.

(10) Die Krankenhauskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen über die Befugnisse der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und über die Geschäftsführung trifft.

ACHTER ABSCHNITT

Förderung der Krankenhäuser, Investitionsverträge und Aufbringung der Fördermittel

§ 23

Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung der für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegüter und die Wieder- und Ergänzungsbeschaffung von Gütern des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens. Die Förderung umfasst entsprechend § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch rechtlich und organisatorisch eigenständige teilstationäre Einrichtungen.

(2) Die Fördermittel sind nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung des Versorgungsauftrages des jeweiligen Krankenhauses notwendigen Investitionskosten nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit decken. Soweit für Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluss verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können, erfolgt keine Förderung. Das Gleiche gilt, wenn Investitionen aufgrund unterlassener Instandhaltung vorzeitig notwendig werden.

(3) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Sie kann auch durch die teilweise oder vollständige Übernahme des Schuldendienstes (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) für Darlehen oder als Ausgleich für Kapitalkosten vorgenommen werden, soweit mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zur Finanzierung von förderungsfähigen Investitionen Darlehen aufgenommen worden sind oder der Krankenhausträger Kapital eingesetzt hat. Wird ein Krankenhaus nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen, werden die vor der Aufnahme entstandenen Investitionskosten nicht gefördert. § 27 bleibt davon unberührt.

(4) Zuständig für die Förderung und zuständige Behörde nach diesem Abschnitt ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium oder die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bestimmte Landesbehörde. § 32 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

§ 24

Einzelförderung

(1) Für Krankenhäuser sind Fördermittel in Höhe der im Zusammenhang mit der Errichtung entstehenden und nachzuweisenden förderungsfähigen Investitionskosten zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach Landesrecht vorliegen, die Finanzierung dementsprechend gesichert und die Maßnahme in ein Krankenhausbauprogramm aufgenommen ist. Nur die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendigen Kosten sind zu berücksichtigen; in die Beurteilung sind die Folgekosten einzubeziehen.

(2) Die Förderung der Investitionen nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag als Einzelförderung bis zur Höhe der jeweils festgestellten förderungsfähigen Kosten.

(3) Die Errichtungsmaßnahmen können mit Zustimmung des Krankenhausträgers auch durch einen Festbetrag gefördert werden; er soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Förderverfahrens aufgrund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden und Anreize zur sparsamen Verwirklichung von Investitionsmaßnahmen schaffen. Eine Festbetragsförderung hat zu erfolgen, wenn ein Krankenhaus zu den festgestellten Kosten einen Eigenanteil leistet.

(4) Erreichen im Falle einer Festbetragsfinanzierung die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten den Festbetrag nicht, verbleibt der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger zur eigenständigen Verwendung im Rahmen weiterer förderfähiger Investitionsmaßnahmen.

(5) Fördermittel können nur nachbewilligt werden, wenn keine Festbetragsfinanzierung verabredet worden ist, die Mehrkosten, insbesondere durch Preisentwicklungen und nachträglich genehmigte Planänderungen, für den Krankenhausträger unabweisbar sind und dieser die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden der Mehrkosten unterrichtet hat.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren erstreckt, und für die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung an die medi-

zinische und technische Entwicklung der vorhandenen Anlagegüter wesentlich hinausgeht. Dies gilt auch für Krankenhäuser, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes errichtet worden sind.

(7) Nicht förderungsfähig sind

1. die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser; das gilt für Teile von Krankenhäusern entsprechend,
2. die Ergänzung oder der Ersatz von Anlagegütern der Krankenhäuser, wenn deren Leistungen durch Dritte fachlich und wirtschaftlich günstiger erbracht werden können und diese Anlagegüter nicht unmittelbar mit dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen verbunden sind.

§ 25

Förderung durch pauschale Mittelzuweisung

(1) Durch feste Beträge (Jahrespauschale) werden gefördert

1. die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter);
2. die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (mittel- und langfristige Anlagegüter) und Errichtungsmaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 10 vom Hundert der für das Jahr 1999 festgesetzten Jahrespauschale oder 105 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen;
3. der Ergänzungsbedarf an kurz- oder mittelfristigen Anlagegütern, soweit dieser über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung nicht wesentlich hinausgeht.

(2) Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, erhalten auf Antrag zur Förderung der für diese Ausbildungsstätte notwendigen Investitionen nach Abs. 1 einen Zuschlag zur Jahrespauschale.

(3) Für die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird ein jährlicher Gesamtbetrag nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Verschiebungen innerhalb einzelner Krankenhäuser oder zwischen diesen sind im Rahmen des Gesamtbetrages auszugleichen.

(4) Die Jahrespauschale nach Abs. 1 gliedert sich in eine Grundpauschale zur Abgeltung der aus dem jeweiligen Versorgungsauftrag des Krankenhauses entstehenden Vorhaltekosten und eine fallbezogene Jahrespauschale. Als Grundpauschale gilt die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium nach der Dritten Krankenhauspauschalmittel-Verordnung vom 21. Oktober 1998

(GVBl. I S. 482) für 1999 festgesetzte bettenbezogene Jahrespauschale. Bei Neuaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan des Landes Hessen bildet der nach Satz 2 maßgebliche Betrag pro Bett die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundpauschale. Abweichend von Satz 1 bis 3 kann die zuständige Landesbehörde im Ausnahmefall einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. Der Zuschlag für geförderte Ausbildungsstätten beträgt für jeden als förderungsfähig zugrunde gelegten Ausbildungsplatz 63 Euro.

(5) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für innere Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister das Nähere zur Ermittlung der fallbezogenen Jahrespauschalen nach Abs. 4 zu bestimmen und in angemessenen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, die Kostengrenze nach Abs. 1 Nr. 2, den jährlichen Gesamtbetrag nach Abs. 3 und den Zuschlag für geförderte Ausbildungsstätten entsprechend der Entwicklung der Kosten für Investitionsgüter sowie den aus der Fortentwicklung der medizinischen Wissenschaft und Technik sich ergebenden Erfordernissen neu festzusetzen.

(6) Die Pauschalmittel nach Abs. 1 werden auf Antrag grundsätzlich jährlich bewilligt. Für die folgenden Jahre bedarf es keines erneuten Antrags, wenn sich die Grundlagen für die Bemessung nicht geändert haben. Ändern sich diese, ist der Krankenhausträger verpflichtet, die zuständige Landesbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind zinsgünstig anzulegen. Die Zinserträge sind den Pauschalmitteln zuzuführen und zweckentsprechend zu verwenden. Dies gilt bei vorübergehender Inanspruchnahme von Pauschalmitteln anstelle von Betriebsmittelkrediten bezüglich der dadurch ersparten Zinsen entsprechend.

§ 26

Förderung der Nutzung von Anlagegütern

(1) Anstelle der Förderung der Anschaffung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und den §§ 24 und 25 dieses Gesetzes können auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel in Höhe der Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern bewilligt werden, wenn hierdurch eine wirtschaftlichere Verwendung der Fördermittel zu erwarten

ist. Die zuständige Landesbehörde kann auch allgemein im Voraus der Nutzung bestimmter Anlagegüter zustimmen. Die Nutzung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verweigerung eine erhebliche Härte darstellen würde und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

(2) Die pauschal gewährten Fördermittel nach § 25 dürfen für die Nutzung von Anlagegütern verwendet werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht und der mit der Gewährung der Fördermittel verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Finanzierung des Kaufs, wenn dies wirtschaftlich günstiger ist.

§ 27

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) Sind für förderungsfähige Investitionen von Krankenhäusern, die nach § 24 gefördert werden, vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan Darlehen auf dem Kapitalmarkt aufgenommen oder für die Alterssicherung bestimmte Mittel eingesetzt worden, so werden auf Antrag in der Höhe der sich hieraus ergebenden Lasten Fördermittel bewilligt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Darlehen, die zur Ablösung von Eigenkapital des Krankenhausträgers nach Aufnahme in den Krankenhausplan aufgenommen wurden. Fördermittel werden nicht gewährt für erhöhte Lasten aus einer nach Aufnahme in den Krankenhausplan erfolgten Umschuldung, es sei denn, dass diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unvermeidbar war.

(3) Krankenhäuser, die Fördermittel nach Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, sind zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, deren Kenntnis zur Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 notwendig ist. Werden die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder unrichtig gegeben, so können die Fördermittel versagt oder zurückgefordert werden.

(4) Überschreiten die Abschreibungen der Investitionen nach Abs. 1 während der Förderzeit die geförderten Tilgungsbeträge, so sind dem Krankenhausträger bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zu bewilligen; im umgekehrten Fall ist der Unterschiedsbetrag vom Krankenhausträger zurückzuzahlen. Soweit förderungsfähige Investitionen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde aus Eigenmitteln finanziert worden sind, werden die hierauf entfallenden Abschreibungen nach § 24 berücksichtigt.

§ 28

Förderung von Anlauf-, Umstellungs- und Grundstückskosten

Eine Betriebsgefährdung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Krankenhausfinanzie-

rungsgesetzes durch Anlauf-, Umstellungs- oder Grundstückskosten liegt nur vor, wenn mit dem dem Krankenhaus zur Verfügung stehenden Vermögen eine Finanzierung dieser Kosten nicht möglich ist und deshalb eine ausreichende Versorgung der Patienten im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses beeinträchtigt würde.

§ 29

Förderung von Personalwohnraum

Die Errichtung (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau) des zum Betrieb des Krankenhauses unerlässlichen Personalwohnraums und von entsprechenden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern der Beschäftigten des Krankenhauses wird durch Übernahme der Hälfte der anerkannten Kosten gefördert. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken sowie Bauunterhaltung sind nicht förderungsfähig.

§ 30

Förderung zum Ausgleich von Eigenmitteln

(1) Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte, der Abnutzung unterliegende Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so ist dem Krankenhausträger bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung aus Fördermitteln zu gewähren. Eigenmittel im Sinne von Satz 1 sind nur Mittel aus dem frei verfügbaren Vermögen des Krankenhausträgers. Zweckgebundene Zuwendungen und Zuschüsse werden nicht als Eigenmittel berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind der Wert des Anlagegutes bei Beginn der Förderung und die restliche Nutzungsdauer während der Zeit der Förderung zugrunde zu legen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei teilweisem Ausscheiden aus dem Krankenhausplan.

(4) Die Förderung nach Abs. 1 bis 3 kann pauschaliert werden, wenn der genaue Ausgleichsbetrag nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte.

§ 31

Förderung bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan

(1) Für Krankenhäuser, die aufgrund einer Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums aus dem Krankenhausplan ganz oder teilweise ausscheiden, sind anstelle der nach den §§ 24 bis 30 zu zahlenden Fördermit-

tel auf Antrag pauschale Ausgleichszahlungen zu bewilligen, um die Einstellung des Krankenhausbetriebes oder seine Umstellung auf andere Aufgaben zu erleichtern.

(2) Scheidet ein Krankenhaus teilweise aus dem Krankenhausplan aus, betragen die Ausgleichszahlungen bei einer Verminderung um

11 bis zu 30 Betten	5 100 Euro pro Bett,
bis zu 60 Betten	6 100 Euro pro Bett,
bis zu 90 Betten	7 200 Euro pro Bett,
über 90 Betten	8 200 Euro pro Bett.

Scheidet ein Krankenhaus oder eine Abteilung eines Krankenhauses ganz aus dem Krankenhausplan aus, sind die pauschalen Ausgleichszahlungen nach Satz 1 zu verdoppeln. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister in angemessenen Abständen die pauschalierten Ausgleichsbeträge der durchschnittlichen Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Krankenhäuser, die seit dem 1. Oktober 1972 oder früher in Betrieb sind oder mit deren Bau vor dem 1. Januar 1972 begonnen worden ist und die nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden sind, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Förderung nur im Rahmen der hierfür bereitstehenden Haushaltsmittel erfolgt.

(4) Krankenhäuser und Einrichtungen nach den §§ 3 und 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden nicht gefördert.

§ 32

Förderung von Forschungsvorhaben

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann im Rahmen der Krankenhausbauprogramme nach § 20 bei Bedarf zur Erreichung und Unterstützung der in § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Ziele Mittel für Forschungszwecke, insbesondere für die Erforschung patienten- und bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen und -bedingungen, des zweckmäßigen und kostengünstigen Krankenhausbaus, der Krankenhausorganisation, der Wirtschaftlichkeit des Krankenhausbetriebes und der besseren Zusammenarbeit der stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bereitstellen. Jedes Forschungsvorhaben ist im Landeskrankenhausausschuss eingehend zu erörtern. Dem Landeskrankenhausausschuss ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 33

Sicherung der Zweckbestimmung, Auflagen und Bedingungen

(1) Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet wer-

den, wie er sich insbesondere aus den im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben des Krankenhauses ergibt.

(2) Die Bewilligung von Fördermitteln kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit dies zum Erreichen des Gesetzeszweckes, insbesondere der Ziele des Krankenhausplanes, der Zusammenarbeit nach § 4 und zur Verwirklichung der in den §§ 5 bis 12 und 14 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen oder zur Sicherung der Ansprüche nach § 34 erforderlich ist. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Bei der Übertragung von Aufgaben der Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses für die Versorgung der Patienten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Bewilligung von Mitteln nach § 31 kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die für die Umstellung oder die Einstellung des Krankenhausbetriebes erforderlich sind.

§ 34

Erstattung von Fördermitteln

(1) Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Krankenhausplan nicht mehr erfüllt. Soweit von den Fördermitteln Anlagegüter beschafft worden sind, mindert sich die Erstattungspflicht entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer des betreffenden Anlagegutes. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhaus aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird.

(2) Von der Rückforderung nach Abs. 1 ist abzusehen, wenn

1. das Krankenhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde aus dem Krankenhausplan ausscheidet und eine pauschale Ausgleichszahlung nach § 31 Abs. 2 erfolgt,
2. geförderte Anlagegüter, die nicht unmittelbar dem Betrieb von betriebsführenden Abteilungen des Krankenhauses zuzuordnen sind, aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliedert werden und
 - a) die betroffenen Anlagegüter weiterhin ausschließlich oder überwiegend für Krankenzwecke genutzt werden und
 - b) die Erträge aus der Nutzung dieser Anlagegüter so lange und so weit den entsprechenden Rücklagen zugeführt werden, bis die nicht aufgezehrten Fördermittel durch interne Verrechnung ausgeglichen sind.

(3) Von der Rückforderung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn im Wege der Festbetragsfinanzierung nach § 24

Abs. 3 gefördert worden ist oder eine Umstellung der geförderten Einrichtungen auf andere soziale Aufgaben erfolgt.

(4) Die Fördermittel können jederzeit zurückgefordert werden, wenn sie entgegen den festgesetzten Bedingungen oder Auflagen verwendet werden.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn nach Beendigung der Leistungen nach § 31 die Einstellung oder die Umstellung auf andere Aufgaben nicht erfolgt.

§ 35

Darlehensfinanzierung

(1) Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach § 24, die zur strukturellen Weiterentwicklung von Krankenhäusern dringend erforderlich sind, kann die zuständige Behörde einmalig ab dem Jahr 2003 die Tilgung für die vom Krankenhausträger für Investitionskosten aufgenommenen Darlehen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 255 Millionen Euro fördern.

(2) Die Förderung erfolgt im Einzelfall durch einen Festbetrag entsprechend § 24 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der jeweilige Darlehensbetrag innerhalb von zehn Jahren zu tilgen ist. Die Darlehensaufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

(3) Die für die Förderung der Darlehenstilgung benötigten Mittel sind aus den im jeweiligen Haushalt für das Krankenhausbauprogramm nach § 20 Abs. 3 veranschlagten Mitteln zu bewilligen.

§ 36

Lastenverteilung auf Land, Landkreise und kreisfreie Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich an den Kosten der Krankenhausfinanzierung mit einer vom Land zu erhebenden Krankenhausumlage nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), in der jeweils geltenden Fassung. In die Umlage ist, nach Abzug eines Betrages von jährlich vierzig Millionen neunhunderttausend Euro, die Hälfte aller Aufwendungen einzubeziehen, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts jährlich aufzubringen sind.

NEUNTER ABSCHNITT

Aus- und Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens

§ 37

Förderung von Aus- und Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens

Aus- und Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens können gefördert werden, wenn sie staatlich anerkannt sind und nicht nach den Vor-

schriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

§ 38

Staatliche Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten

(1) Aus- und Weiterbildungsstätten werden auf Antrag durch das Regierungspräsidium staatlich anerkannt, wenn

1. fachlich qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Aus- und Weiterbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und
3. die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus oder mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens für die Durchführung berufspraktischer Ausbildungs- oder Weiterbildungsanteile sichergestellt ist.

Sie unterstehen seiner fachlichen Aufsicht.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entweder nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 39

Zuständigkeitsregelung

Die in diesem Gesetz den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen der Landesausschuss Hessen des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen, für die knappschaftliche Krankenversicherung die Verwaltungsstelle Kassel der Bundesknappschaft und für die Krankenversicherung der Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr.

§ 40

Rechtsverordnungen

Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zu regeln:

1. in welchen Fällen und inwieweit die Ergänzung von Anlagegütern über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht (§ 24 Abs. 6),
2. die Abgrenzung der kurzfristigen Anlagegüter nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 von den Anlagegütern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2,
3. unter welchen Voraussetzungen Mittel des Krankenhausträgers als Eigenmittel im Sinne von § 30 anzusehen sind.

§ 41

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erlassenen Feststellungsbescheide nach § 18 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz 1989 gelten fort, bis sie durch Bescheide nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes ersetzt werden.

§ 42

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Hessische Krankenhausgesetz 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird mit Ausnahme von § 42 aufgehoben.

§ 43

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 2003.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. November 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 351-38

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes*)
Vom 5. November 2002**

Aufgrund des Art. 3a des Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsrechts vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602) wird nachstehend der Wortlaut des Wahlprüfungsgesetzes in der vom 10. Oktober 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. November 2002

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

*) GVBl. II 16-1

**Wahlprüfungsgesetz
in der Fassung vom 5. November 2002**

§ 1

Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und drei gewählten Mitgliedern.

§ 2

(1) Die zu wählenden Mitglieder werden vom Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten im Wege der Verhältniswahl nach dem Listenwahlsystem für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Häufelung und Drittelung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben.

§ 3

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident werden bei Verhinderung durch den ständigen Vertreter im Amt vertreten. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle.

§ 4

Den Vorsitz im Wahlprüfungsgericht führt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, bei seiner Verhinderung der

Oberlandesgerichtspräsident. Sind der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident gleichzeitig verhindert, so führt der ständige Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes den Vorsitz.

§ 5

(1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung von Gerichtspersonen (§ 41), die Leitung der Verhandlung (§§ 136, 139, 140), das persönliche Erscheinen (§ 141), den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§§ 373 – 414) sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung (§§ 194 – 197) finden entsprechende Anwendung. Als Zeuge kann auch ein Beteiligter vernommen werden. Die Beratungen des Wahlprüfungsgerichts sind geheim.

(2) Über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Gang der Verhandlung im Allgemeinen wiedergeben soll. Sie wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben. Als Schriftführer wird ein Bediensteter des Landtagsbüros zugezogen.

(4) Im Übrigen regelt das Wahlprüfungsgericht sein Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes nach freiem Ermessen.

§ 6

(1) Das Wahlprüfungsgericht prüft von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag.

(2) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet von Amts wegen, auf Antrag des Präsidenten des Landtages oder auf Einspruch eines Wahlberechtigten darüber, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

§ 7

(1) Der Einspruch nach § 6 steht jedem Wahlberechtigten zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein. Die Frist beginnt im Falle des § 6 Abs. 1 mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle des § 6 Abs. 2 mit der Entscheidung des Landeswahlausschusses gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes. Unterbleibt eine Entscheidung nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes, so ist der Einspruch im Falle des § 6 Abs. 2 an keine Frist gebunden.

(2) Der Einspruch gegen die Berufung eines Abgeordneten gemäß § 40 des Landtagswahlgesetzes kann nur auf Mängel in der Person des Berufenen oder auf sonstige Mängel der nachträglichen Berufung gestützt werden.

§ 8

(1) Wird gegen die Wahl ein Einspruch nicht erhoben und sind keine Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses ersichtlich, so stellt das Wahlprüfungsgericht dies nach Ablauf der Einspruchsfrist durch Beschluss fest.

(2) Der Beschluss ist dem Präsidenten des Landtages, dem Minister des Innern und dem Landeswahlleiter zuzustellen und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9

Wird Einspruch eingelegt oder hält das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen eine eingehendere Prüfung für erforderlich, so leitet es ein ordentliches Wahlprüfungsverfahren ein. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 – 17.

§ 10

Die Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht sind öffentlich.

§ 11

Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht liegt in den Händen eines dem Verwaltungsgeschäftshof als Mitglied angehörigen, vom Wahlprüfungsgericht auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgeschäftshofes gewählten Richters. In der Verhandlung tritt er als Berichterstatter auf. Er gehört dem Wahlprüfungsgericht nicht an.

§ 12

(1) Alle hessischen Behörden sind verpflichtet, dem Wahlprüfungsgericht und dem gemäß § 11 bestellten Richter auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Gerichte haben ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

§ 13

Von dem Verhandlungstermin sind als Beteiligte diejenigen Personen mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu benachrichtigen, die durch die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ihren Sitz verlieren können, und diejenigen, deren Einspruch geprüft werden soll. Haben mehrere Wahlberechtigte gemeinschaftlich oder mit inhaltlich gleicher Begründung Einspruch erhoben, so genügt die Benachrichtigung eines von ihnen. Die Beteiligten haben das Recht, sich schriftlich zu äußern, Akten einzusehen und an der Verhandlung oder Beweisaufnahme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Sie sind in der Verhandlung zu hören.

§ 14

Der Präsident des Landtages, die Fraktionen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Fraktionsgesetzes), der Minister des Innern und der Landeswahlleiter sind schriftlich von dem Termin zu verständigen. Sie oder ihre Vertreter sind auf Verlangen jederzeit zu hören. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet im ordentlichen Wahlprüfungsverfahren aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen,
2. über die Frage, ob Abgeordnete ihren Sitz verloren haben.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn

1. der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist,
2. der Einspruch entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht mit Gründen versehen ist und dem Mangel innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist nicht abgeholfen worden ist, oder
3. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

(3) Soweit Wahlen für ungültig erklärt werden, sind die sich daraus ergebenden Folgen festzustellen.

§ 16

Der Beschluss nach § 15 ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern

Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden*)

Vom 1. November 2002

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324, 598), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde

(1) Abweichend von § 94 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde zuständig für

1. die Erteilung von Genehmigungen für Gewässerausbauten nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, und die Bestimmung von Fristen nach § 59 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 50 des Hessischen Wassergesetzes für
 - a) Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Bauabnahme,
 - b) kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 1200 kg biochemischer Sauerstoffbedarf von fünf Tagen (BSB₅) pro Tag, entsprechend 20 000 Einwohnergleichwerten, oder mehr zugrunde liegt, und die damit in Verbindung stehenden Vorbehandlungsanlagen, Regenentlastungs- und Rückhalteanlagen und Pumpstationen sowie alle nicht angeschlossenen Anlagen für kommunales Abwasser im Einzugsbereich der vorgenannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen,
 - c) gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen sowie alle damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, soweit es sich nicht um Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigungen) der Abwasserverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4048), handelt,
3. Erteilung sowie Rücknahme und Widerruf von Bewilligungen (§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes), gehobenen Erlaubnissen und Erlaubnissen (§ 7

des Wasserhaushaltsgesetzes, § 19 des Hessischen Wassergesetzes) für

- a) das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, ausgenommen Benutzungen für Hausdrainagen, Anlagen zur Wärmegewinnung, vorübergehende Grundwasserhaltungen für Baumaßnahmen, Mengen von unter 3600 Kubikmeter pro Jahr, soweit es sich nicht um Benutzungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung handelt, und Teichanlagen,
 - b) das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, soweit es der gezielten Grundwasseranreicherung (Infiltration) dient,
 - c) Einleitungen aus den unter Nr. 2 Buchst. b genannten Anlagen,
 - d) Einleitungen von gewerblichem Abwasser in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen mit Ausnahme der Einleitungen von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 49 (mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) oder 52 (Chemischreinigungen) der Abwasserverordnung,
 - e) Benutzungen oberirdischer Gewässer zur Wasserkraftnutzung,
 - f) sonstige Benutzungen oberirdischer Gewässer, soweit es sich nicht um Einleitungen handelt, ausgenommen Benutzungen zum Zwecke der Bewässerung von Sportanlagen, im Rahmen des nicht gewerblichen Gartenbaus, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gewässerausbauten durch die untere Wasserbehörde und für Teichanlagen,
4. die Wasseraufsicht (§ 74 des Hessischen Wassergesetzes)
- a) über die unter Nr. 2 Buchst. b genannten Anlagen sowie alle Abwasserkanäle im Einzugsbereich dieser Anlagen, die unter Nr. 2 Buchst. c genannten Anlagen und die unter Nr. 3 Buchst. a bis f genannten Benutzungen,
 - b) über Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, wenn die obere Wasserbehörde in die Angelegenheit wegen ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit eintritt,
 - c) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen,

*) GVBl. II 85-58

- d) über sonstige von der oberen Wasserbehörde zugelassene und angeordnete Maßnahmen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist und es sich nicht um unter Nr. 2 Buchst. a genannte Anlagen handelt,
5. die allgemeine Festlegung gewässerbezogener Anforderungen durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Abwasserbehandlung und -ableitung sowie die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, soweit diese nicht durch die oberste Wasserbehörde geregelt werden,
6. Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen über Gewässerschutzbeauftragte nach §§ 21a bis c des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die obere Wasserbehörde für die Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers zuständig ist,
7. Anordnungen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anordnungen und Entgegennahme von Anzeigen über Gewässerschutzbeauftragte nach § 19i Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sich die Anordnung oder Anzeigepflicht nicht an den Betreiber einer in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlage richtet,
8. Anordnungen, Zulassungen, Befreiungen und Entgegennahme von Mitteilungen nach der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2000 (GVBl. I S. 269), über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen,
9. die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Qualitätszielverordnung vom 26. Juli 2001 (GVBl. I S. 334),
10. den Widerruf alter Rechte und Anordnungen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu alten Rechten, soweit ihr die Zuständigkeit für die Neuerteilung einer entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung zugewiesen ist,

11. Anordnungen nach § 28 des Hessischen Wassergesetzes, soweit ihr die Zuständigkeit für die Neuerteilung des erloschenen Rechts zugewiesen ist.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die obere Wasserbehörde für die Entgegennahme von Anzeigen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anlagen zuständig.

(3) Die obere Wasserbehörde ist auf einem Werksgelände für alle wasserbehördlichen Maßnahmen, einschließlich der Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen, im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Abwasseranlagen und -einleitungen und Niederschlagswassereinleitungen sowie Gewässerunreinigungen nach § 77 des Hessischen Wassergesetzes zuständig, sofern auf dem Werksgelände einzelne behördliche Maßnahmen erforderlich sind, die nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nr. 4 Buchst. a und c, Nr. 6 bis 8 sowie Abs. 2 in ihre Zuständigkeit fallen.

§ 2¹⁾

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 21. August 1997 (GVBl. I S. 296) wird aufgehoben.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Zulassungsverfahren, die bei Inkraft-Treten der Verordnung anhängig sind, bleibt die Behörde zuständig, die vor dem Inkraft-Treten dieser Verordnung zuständig war, soweit nicht die obere Wasserbehörde mit Rücksicht auf den Verfahrensstand eine andere Regelung trifft.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2002

Der Hessische Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-50

Anlage zu § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden

1. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und mit ihnen in Verbindung stehende unselbständige Abfüllanlagen,
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 29 Abs. 1 Anlagenverordnung von der Anzeigepflicht ausgenommen sind,
3. Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen, einschließlich aller Betriebseinrichtungen und für die Betankung notwendigen Anlagen,
4. Kraftfahrzeug-Werkstätten, einschließlich aller Betriebseinrichtungen,
5. Speditionen, einschließlich aller Betriebseinrichtungen,
6. Chemischreinigungsanlagen, einschließlich aller Betriebseinrichtungen.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

B

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Updates Windows Updates

Euro 272,00
Euro 0,075

je Euro 272,00
je Euro 108,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 81,00**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.